

KT-Drucks. Nr. 065/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

21.04.2023

Sachstandsbericht Wohngeld - Auswirkungen Wohngeld-Plus-Gesetz - Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage 1: Info-Flyer Wohngeld-Plus

Anlage 2: Rechenbeispiele

Anlage 3: Info-Flyer Leistungen Bildung und Teilhabe

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

08.05.2023

öffentlich

II. Bericht

Die hohen Mieten und steigende Heizkosten belasten besonders Menschen mit niedrigem Einkommen. Viele haben Sorge, ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen zu können. Daher hat die Bundesregierung im September 2022 die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands auf den Weg gebracht. Sie ist Teil der Entlastungspakete.

Am 01.01.2023 ist die Wohngeldreform in Kraft getreten. Damit können rund zwei Millionen Haushalte das neue „Wohngeld Plus“ bekommen. Bis zur Reform haben rund 600.000 Haushalte Wohngeld erhalten.

Jetzt haben dreimal mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld als vorher.

Mit dem „Wohngeld Plus“ können 4,5 Millionen Menschen unterstützt werden, die in den Haushalten leben. Allein rund 1,4 Million Haushalte erhalten durch die Reform erstmals oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld.

Anspruchsberechtigt sind:

- Rentnerinnen und Rentnern mit niedriger Rente.
- Erwerbstätige Familien sowie Alleinerziehenden und Paaren mit niedrigen Einkommen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Niedriglohnbereich.
- Studierende können Wohngeld beanspruchen, wenn nicht der ganze Haushalt dem Grunde nach einen BAföG-Anspruch hat.
- Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner können ebenfalls Anspruch auf Wohngeld haben.

Wohngeld wird als Zuschuss an Haushalte gezahlt, deren Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegt. 40 Prozent der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sind Familien, darunter viele Alleinerziehende. 48 Prozent sind Haushalte von Rentnerinnen und Rentnern.

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Daher können Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer mit geringeren Einkommen Wohngeld erhalten.

- Das sind die rund 600.000 Haushalte, die im Jahr 2023 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten.
- Dazu kommen etwa 1,04 Millionen Haushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben. Sie können aufgrund der Verbesserungen im Jahr 2023 erstmals oder wieder mit Wohngeld entlastet werden.
- Außerdem können weitere rund 380.000 Haushalte Wohngeld bekommen. Damit sind sie nicht mehr auf Bürgergeld oder Sozialhilfe angewiesen.

Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum sowie dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Die genaue Wohngeldhöhe wird vom örtlichen Wohngeldamt geprüft und festgelegt.

Die Kosten der Wohngeldreform werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Um umfassend über die verbesserten Leistungen des Wohngeldgesetzes zu informieren, hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aktuell eine Informationskampagne mit dem Titel „Wohngeld-Plus – Sorgenfreier Wohnen“ ins Leben gerufen. Hier stellt das Ministerium verschiedene Kommunikationsmaterialien wie Erklär-Videos, Info-Flyer, Kampagnen-Motive, Social-Media-Grafiken etc. zur Verfügung.

1. Auswirkungen Wohngeld-Plus-Gesetz im Landkreis Böblingen

Nach Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes zum 01.01.2023 haben deutlich mehr Menschen einen Wohngeldanspruch. Die Bundesregierung ist von einer Verdreifachung der Antragszahlen ausgegangen und hat die Wohngeldbehörden um entsprechende Personalvorkehrungen gebeten.

Auch wenn diese Verdreifachung bisher ausgeblieben ist, so ist ein Anstieg der Antragszahlen deutlich spürbar.

Die Höhe des Wohngeldes hat sich verdoppelt, der momentane Schnitt in Baden-Württemberg liegt nach Auswertung durch den IT-Dienstleister bei rund 500 € monatlich.

Eine Entlastung bei den Wohngeldbeziehern schafft auch die Einführung der Heizkosten- und Klimakomponente.

Auch erhielten Haushalte, die bereits im Zeitraum 01.09.2022 bis 31.12.2022 mindestens einen Monat im Wohngeldbezug standen, zusätzlich einen einmaligen Heizkostenzuschuss, welcher zum 01.04.2023 ausgezahlt wurde.

Durch die Rechtsänderungen erhöht sich zusätzlich zu den steigenden Antragszahlen auch der Bearbeitungsaufwand für die Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich Wohngeld.

Demgegenüber stehen Verwaltungserleichterungen, die in der Praxis allerdings lediglich einen sehr geringen Teil ausmachen. Viele Erleichterungen sind bürger- jedoch nicht behördenfreundlich, zum Beispiel:

Vorlage Lohnbescheinigung

Hier hat sich für die Bürger eine Erleichterung in Bezug auf das Einkommen ergeben. Es sind nur die Lohnbescheinigungen vorzulegen und nicht mehr die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers. Da auf den Lohnabrechnungen meistens keine Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Pauschalen etc.) erkennbar sind, muss hier nachgehakt werden.

Ablehnung Rentenzeiten

Im Falle einer Ablehnung aufgrund der Rentenzeiten erfolgt ein Anschreiben an den Antragsteller sowie an den Rententräger. Sind die erforderlichen 33 Jahre im Nachhinein doch erfüllt, muss von der Wohngeldbehörde der Ablehnungsbescheid aufgehoben und neu bewilligt werden.

Angabe Stellplatz/Garage

Ein weiteres Beispiel wäre bei einem Neuantrag die Angabe über Garage oder Stellplatz. Der Bürger kann angeben, ob ein Stellplatz/Garage vorhanden ist (**ein** Ankreuzkästchen) aber die Wohngeldbehörde muss abklären, um was es sich konkret handelt, da es jeweils unterschiedliche Pauschale gibt (sinnvoll wäre daher die Auswahlmöglichkeit Stellplatz **oder** Garage).

Zurzeit erfolgt zudem die Einarbeitung neuer Kolleginnen, was die eigene Sachbearbeitung zunächst verlangsamt und es auch hierdurch zu Rückständen kommen kann. Aktuell ist der älteste Antrag von Januar 2023. Im Wohngeld spricht man ab einer Bearbeitungszeit von länger als 8 Wochen von Rückständen.

a) Entwicklung Antragszahlen

Nachdem die Wohngeldreform nun ein Vierteljahr in Kraft getreten ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt von rund einer Verdoppelung der Antragszahlen bei den Erstanträgen gesprochen werden. Die Weiterbewilligungsanträge sind um die Hälfte gestiegen.

Erstanträge 2023 *(in Klammern Anstieg gegenüber Vorjahr)*

Januar 178 (Anstieg um 45%), Februar 194 (80%) und März 196 (94%)

Weiterbewilligungsanträge 2023 *(in Klammern Anstieg gegenüber Vorjahr)*

Januar 283 (Anstieg um 65%), Februar 263 (56%) und März 253 (54%)

b) Aufstockung Personal

Die Verwaltung hat in der Sitzung vom 17.10.2022 eine Personalaufstockung beantragt (**KT-DS Nr. 211/2022**).

Durch interne Aufstockung um 0,7 Stellenanteile sowie externe 1,3 Stellenanteile konnte bereits zu Beginn des Jahres das Personal im Bereich Wohngeld entsprechend der Forderung des Regierungspräsidiums und Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen aufgestockt werden.

Außerdem konnte eine weitere Stelle mit 1,0 BU besetzt werden. Hier erfolgt die Einstellung zum 01.10.2023 und somit weitere Unterstützung für das Wohngeld-Team.

Die Stellenanteile für die Wohngeldbearbeitung lagen im Jahr 2022 bei 3,7, aktuell betragen sie 5,7 und erhöhen sich ab dem 01.10.2023 auf 6,7.

Aufgrund der noch ungewissen Entwicklung der Antragszahlen und dem Wegfall der Übergangslösung zum 1. Juli 2023 (Grundsicherung und Jobcenter können laufenden Fälle ggf. auch ans Wohngeld verweisen und von der Wohngeldbehörde prüfen lassen, ob diese Leistung höher ist), kann noch keine Prognose über mögliche weitere Stellenanteile getroffen werden.

Allgemeine Infos zum Wohngeld-Plus-Gesetz gehen aus dem beigefügten Info-Flyer (Anlage 1) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hervor. Das Ministerium hat ebenfalls Rechenbeispiele herausgegeben (Anlage 2) und verweist auf einen Wohngeld-Plus-Rechner ([BMWSB - Wohngeld - Wohngeld-Plus - Rechner \(bund.de\)](https://www.bmwsb.de/wohngeld-wohngeld-plus-rechner)).

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bereits seit dem 1. August 2019 gilt das sog. Starke-Familien-Gesetz, mit dem u.a. die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene deutlich verbessert wurden. Alle wichtigen Informationen zu Bildung und Teilhabe sind in einem Flyer zusammengestellt (Anlage 3). Das Amt für Soziales & Teilhabe versendet zu Beginn jedes Schuljahres eine Pressemitteilung und zusätzlich i.d.R. Ende April eine Info-Mail an alle Schulen, Kindergärten und weitere Beteiligte zu den Bildungs- und Teilhabe-Leistungen.

Folgende Maßnahmen werden mit dem Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt:

- Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerfahrkarte
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Mittagessen
- Sport, Musik und Freizeit

Die Antragszahlen im Amt für Soziales & Teilhabe für Bildung und Teilhabe haben sich u.a. aufgrund der „Bewerbung“ und als Auswirkung des Wohngeld-Plus-Gesetzes deutlich erhöht (ohne Leistungen, die direkt vom Jobcenter ausbezahlt werden):

Anträge 2023 (in Klammern Anstieg gegenüber Vorjahr)

Januar 101 (Anstieg um 91%), Februar 185 (31%) und März 310 (16%)

Die Anträge werden aktuell mit 1,2 Stellenanteilen bearbeitet. Je nach weiterer Entwicklung der Antragszahlen können ggf. zusätzliche Stellenanteile erforderlich werden.

Die Jobcenter-Zahlen werden im Rahmen des Jahresberichts vorgestellt (Jahresbericht 2021 vgl. **KT-DS 115/2022**, Anlage 1 Kapitel 10). Der Jahresbericht des Jobcenters für 2022 ist für den SGA am 03.07.2023 vorgesehen.



Roland Bernhard